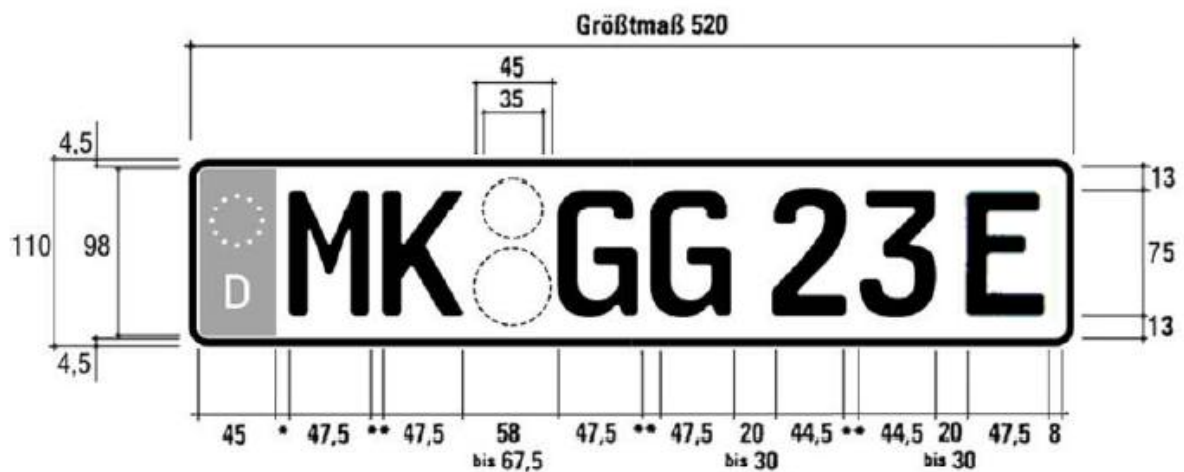


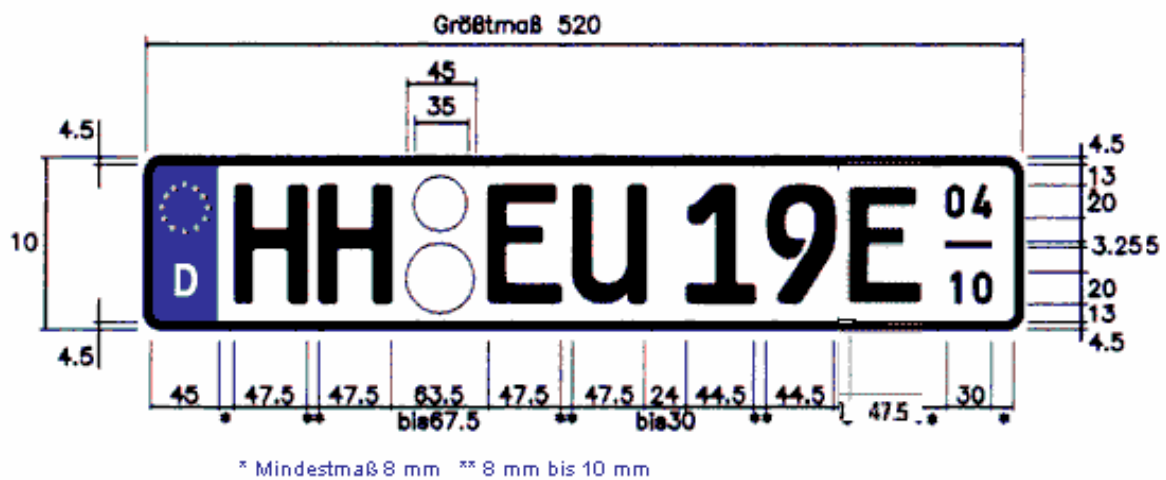
Ausgestaltung des Kennzeichens:

Die Ausgestaltung des Kennzeichens folgt analog dem sogenannten Oldtimerkennzeichen mit dem Unterschied, das statt des Kennbuchstaben "H" der Kennbuchstabe "E" hinter der Erkennungsnummer anzufügen ist.

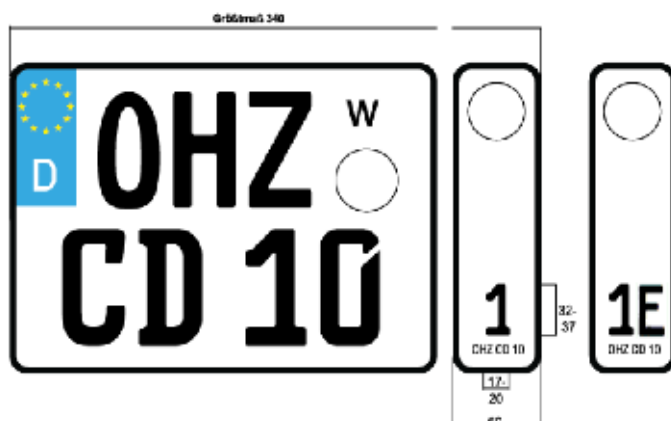


- * Mindestmaß 8 mm
- ** 8 mm bis 10 mm

Bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen erfolgt der Kennbuchstabe "E" immer direkt hinter der Erkennungsnummer.



Bei Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen erfolgt die Kennzeichnung auf dem fahrzeugbezogenen Teil des Kennzeichens.



Das "E"- Kennzeichen kann auch als grünes Kennzeichen, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, ausgegeben werden.

Betroffene Fahrzeugklassen: (anhand Angabe der Kraftstoffart/ Energiequelle in Feld 10 der Zulassungsbescheinigung Teil I)

Klassen M1 und N1, sowie Fahrzeuge der Klasse N2¹, soweit diese mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B gefahren werden dürfen und Klassen L3e, L4e, L5e und L7e

0004	Elektro	Reines Elektrofahrzeug	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Reines Batteriefahrzeug nach § 2 Nr. 2 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0008	Hybr.Benzin/E	Kombinierter Betrieb mit Benzin und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0010	Hybr.Diesel/E	Kombinierter Betrieb mit Diesel und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0012	Hybr.Wasserst./E	Kombinierter Betrieb mit Wasserstoff und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0014	Wasserst./Benzin/E	Bivalenter Betrieb mit Wasserstoff oder Benzin kombiniert mit Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0015	BZ/Wasserstoff	Brennstoffzelle mit Primärenergie Wasserstoff	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0016	BZ/Benzin	Brennstoffzelle mit Primärenergie Benzin	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0017	BZ/Methanol	Brennstoffzelle mit Primärenergie Methanol	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0018	BZ/Ethanol	Brennstoffzelle mit Primärenergie Ethanol	VkBl.2005 Seite 197	Brennstoffzellenfahrzeug nach § 2 Nr. 4 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag ohne weitere Nachweise
0019	Hybr.Vielstoff/E	Kombinierter Betrieb mit Vielstoff- und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0022	Hybr.Erdgas/E	Kombinierter Betrieb mit Erdgas und Elektromotor	VkBl.2005 Seite 197	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0024	Hybr.Flüssiggas/E	Kombinierter Betrieb mit Flüssiggas (LPG) und Elektromotor	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Zuordnung nicht eindeutig	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer und nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug ein „Plug-in-Hybrid“ ist.
0025	Hybr.B/E ext.aufkl.	Hybridantrieb mit Benzin und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0026	Hybr.D/E ext.aufkl.	Hybridantrieb mit Diesel und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0027	Hybr.LPG/E ext.aufkl.	Hybridantrieb mit Flüssiggas (LPG) und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0028	Hybr.W/E ext.aufkl.	Hybridantrieb mit Wasserstoff und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0029	Hybr.V/E ext.aufkl.	Hybridantrieb mit Vielstoff und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0030	Hybr.NG/E ext.aufkl.	Hybridantrieb mit Erdgas (NG) und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0031	Hybr.Wod.B/E ext.aufkl.	Hybridantrieb mit bivalentem Betrieb mit Wasserstoff oder Benzin und extern aufladbarem elektrischen Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 002, Januar 2012	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer
0033	Hybr.W/NG/E ext.aufkl.	Hybridantrieb mit Wasserstoff/Erdgas und extern aufladbarem elektrische Speicher (Plug-in-Hybrid)	KBA-Nr. 006, Dez. 2013	Von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug nach § 2 Nr. 3 EmoG	Zuteilung E-Kennzeichen auf Antrag, wenn CO2 höchstens 50g/km oder Reichweite 30 (später 40) Kilometer

¹ Es handelt sich um elektrisch betriebene Kleintransporter bis zu 4.250 kg zulässiger Gesamtmasse, die im Bereich Gütertransport eingesetzt werden. Fahrzeugkombinationen sind nicht zulässig.

Plakettenmuster für im Ausland zugelassene elektrisch betriebene Fahrzeuge



Im Ausland erteilte Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge oder für elektrisch betriebene Fahrzeuge erteilte Plaketten stehen inländischen Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gleich.